

Ergeht an die Mitglieder
des **Verbandes der Mühlenindustrie**

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 07.11.2011
Mag. Lotz/Weinzettl
DW 56 /DW 57

Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der Angestelltengewerkschaft

Sehr geehrtes Mitglied!

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier führten – wie bereits mitgeteilt - am 07.11.2011 zu einem Abschluss für den Bereich **der allgemeinen Gruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie**.

Die Verträge konnten nunmehr mit der Gewerkschaft abgestimmt werden.

Für den Verband der Mühlenindustrie gelten folgende Änderungen.

1. Die **Lehrlingsentschädigung** wurde um **3,5 %** erhöht:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	Euro 524,68	Euro 702,18
2. Lehrjahr	Euro 703,47	Euro 943,31
3. Lehrjahr	Euro 952,37	Euro 1.173,35
4. Lehrjahr	Euro 1.287,74	Euro 1.363,85
Vorlehre	Euro 592,25	

2. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2011:

Die **Reiseaufwandsentschädigung** gem. § 3 Abs. 5b wird wie folgt festgelegt:
Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Verw.Gr.	Taggeld	Nachtgeld
I bis IV und IVa, MI bis MIII	Euro 47,48	Euro 27,73
V, Va	Euro 51,70	Euro 27,73
VI	Euro 59,10	Euro 27,73

Die **Trennungskostenentschädigung** gem. § 4 Abs. 4 beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI	Euro 20,46
IV bis VI, MII u. MIII	Euro 20,83

Das **Messegeld** gem. § 5 Abs. 1 beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI	Euro 22,54
IV bis VI, MII u. MIII	Euro 24,53

3. Regelung zum Rahmenrecht:

„Änderung des § 9b:

„Elternkarenzen (Karenzurlaube) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzurechnen, wenn sie im laufenden Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden:

- Elternkarenzen, die am 01.11.2011 oder später begonnen haben, werden im Ausmaß von insgesamt bis zu 10 Monaten je Kind als Beschäftigungsgruppenjahre angerechnet.
- Elternkarenzen, die vor dem 01.11.2011 begonnen haben, werden im Höchstausmaß von insgesamt bis zu 10 Monaten angerechnet.

Nimmt ein Elternteil für dasselbe Kind mehrere Elternkarenzen in Anspruch, werden dafür höchstens 10 Monate je Kind bzw. für Elternkarenzen, die bis zum 31.10.2011 enden, höchstens 10 Monate insgesamt angerechnet.

Diese Höchstgrenzen gelten auch für Elternkarenzen nach Mehrlingsgeburten.“

4. Geltungsbeginn: 1. November 2011

Freundliche Grüße

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Geschäftsführer

Dr. BLASS e.h.